

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07

vom 29. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 188)

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. Januar 2017 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 24. März 2017, Az. 03/02/03/01/00-083/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 17. Januar 2012 (StAnz. S. 840) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt ersetzt: „Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4. bzw. der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.“
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - ii. An den letzten Satz werden folgende Sätze angefügt: „Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls.“

- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird hinter das Wort „Übungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - ii. In Satz 4 werden die Zahlen „3-5“ durch „2-4“ ersetzt.
 - iii. In Satz 7 wird die Zahl „3“ hinter dem Wort Satz durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - d. In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „vom 7. März 2007“ gestrichen.
 - e. In Abs. 8 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen. Folgender erster Satz wird eingefügt: „Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen).“
 - b. In Abs. 4 werden nach Satz 4 zwei folgende neue Sätze eingefügt: „Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
 - c. Es wird ein neuer Absatz 4a eingefügt: „Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist einmalig vor der ersten Anmeldung gem. Absatz 4 Satz 1 eine Erklärung über das Vorliegen von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 abzugeben; in der Erklärung hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss Fehlversuche gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Die Erklärung soll im ersten Semester der Einschreibung in das Beifach Wirtschaftswissenschaften innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn abgegeben werden.“
 - d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - ii. Satz 2 wird gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Die oder der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-

Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 16 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

- b. In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wiederholungsprüfung“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul „Mathematik“ werden in der Zeile 4, Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - b. Im Modul „Statistik I“ werden in der Zeile 4, Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - c. Im Modul „Statistik II“ werden in der Zeile 4 Spalte 7 die Wörter „Bearbeiten von Übungsaufgaben“ eingefügt.
 - d. Unter der Überschrift „Zweiter Studienabschnitt (Spezialisierungsstudium)“ wird der Satz „Es ist eines der drei Spezialisierungsgebiete zu wählen.“ durch den Satz „Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen.“ ersetzt.
 - e. Bei der Überschrift „Spezialisierungsgebiet Finance and Accounting:“ wird das Wort „Spezialisierungsgebiet“ gestrichen.
 - f. Der Satz „Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen, d.h. zwei der angebotenen sechs Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.“ unter der Überschrift „Finance and Accounting“ wird gestrichen.
 - g. Das bisherige Modul „Rechnungslegung“ wird in „Rechnungslegung nach HGB“ umbenannt, d.h.:
 - i. in Zeile 1 werden an das Wort „Rechnungslegung“ die Wörter „nach HGB“ eingefügt,
 - ii. in Zeile 3, Spalte 1 werden an das Wort „Rechnungslegung“ die Wörter „nach HGB“ eingefügt.
 - h. Das bisherige Modul „Finanzierung“ wird in „Finanzen“ umbenannt, d.h.:
 - i. in Zeile 1 wird das Wort „Finanzierung“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt,
 - ii. in Zeile 3, Spalte 1 wird das Wort „Finanzierung“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - i. Hinter das Modul „Zeitreihenanalyse“ wird das folgende Modul eingefügt:

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

- j. Bei der Überschrift „Spezialisierungsgebiet Marketing, Management und Operations.“ wird das Wort „Spezialisierungsgebiet“ gestrichen.
- k. Der Satz „Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen, d.h. zwei der angebotenen vier Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.“ unter der Überschrift „Marketing, Management und Operations“ wird gestrichen.
- l. Das Modul „Innovationsmanagement“ wird gestrichen. Es wird neu eingefügt:

Modul „Innovationsmanagement“
weggefallen

- m. Das bisherige Modul „Wirtschaftsinformatik“ wird in „Internettechnologien und E-Business“ umbenannt, d.h.:
 - i. in Zeile 1 wird das Wort „Wirtschaftsinformatik“ durch die Wörter „Internettechnologien und E-Business“ ersetzt,
 - ii. in Zeile 3, Spalte 1 wird das Wort „Wirtschaftsinformatik“ durch die Wörter „Internettechnologien und E-Business“ ersetzt,
 - iii. in Zeile 4, Spalte 1 werden die Wörter „der Wirtschaftsinformatik“ gelöscht.
- n. Hinter das Modul „Internettechnologien und E-Business“ werden folgende Module eingefügt:

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

- o. Bei der Überschrift „Spezialisierungsgebiet International Economics and Public Policy.“ wird das Wort „Spezialisierungsgebiet“ gestrichen.
- p. Der Satz „Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen, d.h. zwei der angebotenen acht Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.“ unter der Überschrift „International Economics and Public Policy“ wird gestrichen.
- q. Das bisherige Module „Exchange Rates“ wird in „Exchange Rates and International Capital Markets“ umbenannt, d.h. in Zeile 1 werden an die Wörter „Exchange Rates“ die Wörter „and International Capital Markets“ eingefügt.
- r. Das bisherige Module „International Trade“ wird in „International Trade: Theory and Policy“ umbenannt, d.h. in Zeile 1 werden an die Wörter „International Trade“ die Wörter „:Theory and Policy“ eingefügt.
- s. Das bisherige Module „Mikroökonomie“ wird in „Micro Econometrics“ umbenannt, d.h.:
 - i. in Zeile 1 wird das Wort „Mikroökonomie“ durch die Wörter „Micro Econometrics“ ersetzt,
 - ii. In Zeile 3, Spalte 1 wird das Wort „Mikroökonomie“ durch die Wörter „Micro Econometrics“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Es wird gewährleistet, dass Studierende, welche das bislang angebotene Modul „Innovationsmanagement“ begonnen haben, dieses Modul einschließlich Wiederholungsprüfungen ordnungsgemäß abschließen können.

Mainz, den 29. März 2017

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften